

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.312.614

Wien, am 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ries, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2022 folgende gleichlautende schriftliche parlamentarische Anfragen an mich gerichtet:

- 10880/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Tirol
- 10881/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Salzburg
- 10882/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Oberösterreich
- 10883/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Wien
- 10884/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Burgenland
- 10885/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Kärnten
- 10886/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Niederösterreich
- 10887/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Steiermark

- 10888/J betreffend Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz und Kopfverbot für das Bundesland Vorarlberg

Diese Anfragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Gab es Verstöße gegen das Kopfverbot gern. §3a Abs. 4 MedKF-TG von Organen der Tiroler/Salzburger/oberösterreichischen/Wiener/burgenländischen/Kärntner/niederösterreichischen/steirischen/Vorarlberger Landesregierung?*
2. *Wenn ja, wie viele?*
3. *Welche Maßnahmen wurden bei Verstößen ergriffen und wer ist eingeschritten?*
4. *Welche Druckwerke sind vom Kopfverbot ausgenommen?*

Das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) sieht Bekanntgabepflichten zu Medienkooperationen und -förderungen für Rechtsträger vor, die der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes unterliegen.

Zweck des Gesetzes ist die Herstellung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen. Zweck des Gesetzes ist es hingegen nicht, allfällige Verstöße gegen das „Kopfverbot“ behördlich – also durch die KommAustria – zu ahnden. Da der KommAustria für die Vollziehung des § 3a MedKF-TG keine Kompetenz zukommt, liegen auch keine behördlich verfügbaren Zahlen bezüglich allfälliger Verletzungen des § 3a Abs 4 MedKF-TG vor.

Allfällige Änderungen im MedKF-TG sind gegenwärtig Gegenstand des von mir initiierten umfassenden Diskussionsprozesses zur Verbesserung der Transparenz bei Medienkooperationen und der öffentlichen Inseratenvergabe.

MMag. Dr. Susanne Raab

